

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Verantwortliches Dezernat Kä				Vorlage Nr.: 210/2019 öffentlich		
Verantwortlich: Stadtwerke Bergheim Verfasser: Herr Flatten / Herr Heering		Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
		FBL 2	2.2					
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste							08.05.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☒	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Aufhebung eines Sperrvermerks Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung am Kölner Hohlweg in Bergheim- Oberaueßem								

Beschlussvorschlag

Der bei dem Konto 120.030.I101203-04 „Straßenbauprogramm Stadtwerke Bergheim GmbH“ für die Maßnahme „Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung am Kölner Hohlweg in Bergheim-Oberaueßem“ vorhandene Sperrvermerk für die bereitstehenden Haushaltsmittel in Höhe von 350.000,- € wird aufgehoben.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Sperrvermerk für die angemeldeten Haushaltsmittel in Höhe von 350.000,- € muss aufgehoben werden, wenn die Lärmschutzeinrichtung am Kölner Hohlweg beauftragt und errichtet werden soll.

2. Sachverhalt

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung vom 08.04.2019 beschlossen, die Neuveranschlagung der Maßnahme „Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung am Kölner Hohlweg“ im Haushalt 2019/20 mit einem Sperrvermerk zu versehen.

In dem seit 1980 gültigen Bebauungsplan 122/OA ist die Errichtung einer rd. 230m langen Lärmschutzeinrichtung parallel zum Kölner Hohlweg (L93) vorgesehen.

Die L93 befindet sich am Ausgang des Kreisverkehrs ungefähr höhengleich zu den betroffenen Grundstücken. Im weiteren Verlauf in Fahrtrichtung Glessen steigt die Straße gegenüber den Grundstücken immer weiter an, am Ende des geplanten Ausbaues der Lärmschutzanlage auf Höhe des Grundstückes „Am Lapprath 42“ liegt die Straßenoberfläche bereits rd. zwei Meter höher als das Grundstück.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Ziel der baulichen Maßnahme ist es, die Lärmschutzeinrichtung so zu erstellen, dass einerseits eine erhebliche Verbesserung für die Anlieger eintritt, andererseits aber keine Beitragspflicht nach dem Baugesetzbuch für die Anwohner eintritt. Diese würde ansonsten nur auf wenige Anlieger verteilt werden und diese somit finanziell erheblich belasten.

Aus diesem Grunde wurde eine Ausführung gewählt, die eine Verbesserung für jedes Grundstück von 3 dB(A) nicht überschreitet. Als Berechnungsgrundlage wurden aktuelle Verkehrszählungen und Schallemissionsmessungen durchgeführt.

Aufgrund der oben geschilderten topografischen Situation ergeben sich selbst bei diesen Randbedingungen Anlageshöhen von bis zu fast fünf Metern.

Gemäß der Darstellung im Bebauungsplan schließt die Lärmschutzanlage unmittelbar an die Grundstücksgrenzen an. In diesem Bereich befindet sich derzeit ein Rad- / Fußweg, welcher den Stichweg auf Höhe „Im Lapprath 42“ mit dem Kreisverkehr verbindet.

Danach schließt sich die Böschung zur L93 mit Alleebaumbestand an, welcher dem Landesbetrieb Straßen NRW gehört und nicht verändert werden darf.

Die durchgängige Rad- / Fußwegverbindung zwischen Glessen und Oberaußem befindet sich auf der anderen Straßenseite der L93.

Aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse muss der Fußweg im Bereich zwischen „Am Lapprath 42“ und „Am „Lapprath 18“ nach der Errichtung der Lärmschutzanlage aufgegeben werden.

Bei der Wahl der Gestaltung der Lärmschutzeinrichtung wurden verschiedene Aspekte beachtet:

- die geringe Aufstellfläche und die sehr eingeschränkte Zugänglichkeit
- individuelle Anpassbarkeit der Höhe
- nicht reflektierende Oberflächen zum Schutz der Anlieger der gegenüberliegenden Straßenseite
- Langlebigkeit
- geringe Unterhaltungsaufwendungen
- ansprechende Optik auch rückwärtig
-

Vom Ingenieurbüro Fischer wurde daraufhin ein Auswahlverfahren durchgeführt und die verschiedenen Systeme bewertet. Auf dieser Grundlage wird eine Lärchenholzkonstruktion mit einer Dämmsteinfüllung, System „Stonebox“ der Fa. Larix, favorisiert. Die Anlage wird individuell auf den Anwendungsfall abgestimmt produziert und vom Hersteller vor Ort montiert.

Der Hersteller gibt eine Lebensdauer der Anlage von mindestens 40 Jahren an.

Die baulichen Kosten der Lärmschutzanlage betragen rd. 350.000€.

Das Lärmschutzgutachten sowie eine Gestaltungsvariante des gewählten Systems sind als Anlage beigelegt, die genaue Gestaltung wird unmittelbar nach der Aufhebung des Sperrvermerkes durch das Planungsbüro erarbeitet.

Seitens der Anlieger fand bereits rege Kommunikation mit der Kreisstadt Bergheim und den Stadtwerken Bergheim GmbH statt.

Um die in dem derzeit gültigen Bebauungsplan vorgesehene Lärmschutzeinrichtung realisieren zu können, muss nunmehr zur Freigabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Sperrvermerk aufgehoben werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Eine wirtschaftlichere Alternative konnte nicht ermittelt werden.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für die Maßnahme stehen Haushaltsmittel zur Verfügung.

5. Bürgerbeteiligung

Die Bürger sind bereits informiert worden und werden in Kürze erneut über den Sachstand informiert.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt